

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 28.09.2010

Nr.: 13

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 223 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung der „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ zum geschützten Landschaftsbestandteil ..... 548
  - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
  - 224 Trinkwasserleitungen Biederitz - Gerwisch, Ortsnetze Biederitz und Heyrothsberge ..... 549
  - 225 Trinkwasserleitung Ortsnetz Dörnitz ..... 550
  - 226 Trinkwasserleitungen Drewitz - Dörnitz, Ortsnetz Drewitz ..... 551
  - 227 Trinkwasserleitungen Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester, Hochbehälter Leitzkau - Einbindung OL Dannigkow, Gemarkung Lübs ..... 552
  - 228 Trinkwasserleitungen Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester, Hochbehälter Leitzkau - Einbindung OL Dannigkow, Gemarkung Prödel ..... 553
  - 229 Niederspannungskabel der katholischen Korrosionsschutzanlage Hochbehälter Leitzkau ..... 554
  - 230 Trinkwasserleitung Ortsnetz Wallwitz ..... 555
  - 231 Trinkwasserleitungen Nedlitz - Büden, Ortsnetz Nedlitz ..... 556

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 232 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey ..... 557
  - 233 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser, OT Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 ..... 562
  - 234 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Prödler See“ (Gebührensatzung Campingplatz „Prödler See“) ..... 562
  - 235 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gommern ..... 564
- #### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 236 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Ottohof“, Ortschaft Möser ..... 565
  - 237 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser ..... 566
  - 238 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“, Ortschaft Möser ..... 567
  - 239 Bekanntmachung Widmung der Straßenfläche südlich des Mittellandkanals, Ortschaft Hohenwarthe, ..... 567
  - 240 Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg; Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km 134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den

Gemarkungen Biederitz, Körbelitz, Rogätz und Magdeburg" .....	568
241 Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und Sonstige öffentliche Straßen - .....	569
242 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern .....	569
243 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern .....	570
3. Sonstige Mitteilungen	

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 244 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg.....571

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

223

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Erklärung der „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ zum geschützten Landschaftsbestandteil**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land beabsichtigt die „Binnendüne Fuchsberg Gommern“ gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen bzw. auszuweisen.

Um den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, liegt der Entwurf zum geschützten Landschaftsbestandteil in der Zeit

**vom 01.10.2010 bis 31.10.2010**

in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 244 in der Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und im Rathaus der Stadt Gommern, Zimmer 1, (Frau Königs – Tel. 039200 778922) Platz des Friedens 10, 39245 Gommern während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Burg, den 17.09.2010

Im Auftrag

gez. Girke

224

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Biederitz - Gerwisch, Ortsnetze Biederitz und Heyrothsberge  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Biederitz	2	629/167, 182/1, 548/183
	3	1861/97, 109/4, 304/9, 9/2, 639/9
	4	629/1, 630/3, 3/1, 10108,

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Biederitz, Bauamt, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 24. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

225

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Dörnitz  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Dörnitz	1	75/3, 305/72, 75/2,
	2	10037, 6/11, 6/10, 61/12, 10012, 7/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Loburg-Fläming, Kämmerlei, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 24. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

226

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Drewitz - Dörnitz, Ortsnetz Drewitz  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Drewitz	3	10019, 10002
	1	87

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Kämmerei, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

## 227

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester, Hochbehälter Leitzkau - Einbindung OL Dannigkow  
**Antragsteller:** Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Lübs	4	96/36

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

## 228

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester, Hochbehälter Leitzkau - Einbindung OL Dannigkow  
**Antragsteller:** Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Prödel	5	94, 78, 5

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

## 229

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Niederspannungskabel der kathodischen Korrosionsschutzanlage Hochbehälter Leitzkau  
**Antragsteller:** Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Leitzkau	6	301/47, 302/47

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---



## 230

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Wallwitz  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Wallwitz	2	42/20, 42/21, 42/22, 10021, 26/3, 30

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Kämmerlei, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 24. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

---

231

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitungen Nedlitz - Büden, Ortsnetz Nedlitz  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Nedlitz	1	122/16, 16/3, 16/2, 10007, 10005, 27/8, 27/7, 27/6, 27/5, 27/4, 27/3, 27/2, 16/17, 16/16, 20/1, 17/1, 10005, 10004, 27/9, 21/6,
	3	2/7

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Oktober 2010** bis **01. November 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Amt II, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 24. September 2010

Im Auftrag

gez. Braun

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

## 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

232

**Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey**

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen sowie durch störendes Verhalten. Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 24.08.2010 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1****Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

**1. Straßen:**

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

**2. Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

**3. Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

**4. Radwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

**5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

**6. Fahrzeuge:**

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

**7. Anlagen:**

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

**8. Gewässer:**

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf weder aus Dachrinnen und Fallrohren noch in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten oder versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

## § 3

### Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## § 4

### Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

## § 5

### Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 6**

### **Fütterung von Tauben und Katzen**

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

## **§ 7**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Elbe-Parey. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch das Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172) und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 1 vom 31. Januar 2006) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

## **§ 8**

### **Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
  - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
  - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
  - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

## **§ 9**

### **Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten**

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,

- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- d) Verrichten der Notdurft.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 11 Ausnahmeerlaubnisse**

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - 2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser aus Dachrinnen und Fallrohren bzw. in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten und versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangt,
  - 3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  - 4. § 2 Abs. 4 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - 5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteiler-

- schränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  7. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
  8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
  10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
  11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
  12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
  13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
  14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
  15. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
  16. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
  17. § 5 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
  18. § 5 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
  19. § 6 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
  20. § 7 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämmt,
  21. § 7 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
  22. § 8 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
  23. § 9 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
  24. § 10 Hausnummern nicht anbringt oder nicht instand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 13.02.2007 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Elbe-Parey, 24.08.2010

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

233

Gemeinde Möser

**7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser, OT Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.08.2010 folgende 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Möser OT Körbelitz vom 23.01.2001 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

.Der **§ 8 Beitragssatz** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 11,60 €/ m<sup>2</sup> Geschossfläche.

**Artikel II**

Der **§ 14 Gebührensatz** wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt 5,68 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei einer Wasserzählergröße
 

Qn	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	€/Monat
		7,00
Qn	> 2,5 m <sup>3</sup> /h	7,00

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

gez. Köppen  
Bürgermeister

(Siegel)

234

Stadt Gommern

**Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Prödler See“ (Gebührensatzung Campingplatz „Prödler See“)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat



Gommern in seiner Sitzung am 15. September 2010 folgende Gebührensatzung der Stadt Gommern für den Campingplatz „Prödler See“ beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Campingplatzes „Prödler See“ erhebt die Stadt Gommern eine Benutzungsgebühr.

## § 2 Gebühren

1.	Saisonplatz bis 100 m <sup>2</sup>	357,00 €
1.1.	Zuschlag für 2. Wohnwagen	60,00 €
1.2.	Zuschlag für. 2. Zelt oder Gerätehaus	30,00 €
1.3.	Haustier	25,00 €
1.4.	Stromgebühr in €/ Kwh	0,50 €/ Kwh
1.5.	Zuschlag für Wasser/Abwasser	10,00 €
1.6.	Kaution für Schlüssel	25,00 €
2.	Winterstand (01.10. – 30.03.)	
2.1.	Wohnwagen, Zelt	55,00 €
2.2.	Gerätehaus, nicht beräumter Platz	25,00 €
3.	Touristenplatz (Kurzzeitcamping) An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	
3.1.	Übernachtung pro Person ab 16 Jahre	3,50 €
3.2.	Übernachtung Kinder von 6 – 16 Jahre	2,00 €
3.3.	Sanitärbenutzung pro Person und Tag	1,50 €
3.4.	Zeltstellplatz	4,00 €
3.5.	Stellplatz für Wohnwagen/Wohnmobil	6,00 €
3.6.	Stromgebühren pro Tag	2,50 €
3.7.	Stromgebühren (bei vorhandenem Zähler)	0,50 €/ Kwh
4.	Duschgebühren	
4.1.	Benutzung der Duschen durch Dritte pro Person	1,00 €

## § 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer oder Besucher des Campingplatzes. Neben den Gebührenschuldern haften Mieter und Pächter für die zu zahlenden Gebühren

**§ 4****Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Tag der Inanspruchnahme von Leistungen des Campingplatzes.
2. Eine Änderung der Gebührenpflicht muss schriftlich beantragt und begründet werden. Diese wird mit Eingangsdatum des Antrages nach Prüfung der Umstände wirksam.
3. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Abmeldung in der Anmeldung des Campingplatzes.

**§ 5****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach § 2 der Gebührensatzung.
2. Die Gebühren für Saisoncamping sind gemäß festgelegtem Termin im Mietvertrag fällig.
3. Die Gebühren für Kurzcamper (Touristen) sowie Besucher ist am Ankunfts- bzw. Anreisetag fällig.

**§ 6****Ankunfts- und Meldepflicht**

1. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Prödler See“ hat sich gegenüber Bediensteten der Campingplatzverwaltung mit Personalausweis auszuweisen.
2. Der Benutzer von Einrichtungen des Campingplatzes „Prödler See“ hat jegliche Änderungen (lt. Mietvertrag) der Campingplatzverwaltung zu melden.
3. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 7****Abweichende Festlegung und Erlass der Gebühren**

1. Die Gebühren können von der Stadt im Einzelfall auf Antrag teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gommern, den 16.09.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

(Siegel)

**1. Änderungssatzung****der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Gommern**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 bzw. 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 15.09.2010 für das

Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern beschlossen.

## § 1

### 1. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 1 wird um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

### 2. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 2 wird um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

### 3. Der § 6 Steuermaßstab - Ziffer 1 Absatz 4 wird um einen neuen Satz 4 wie folgt ergänzt:

Der so ermittelte Betrag wird durch die Stadt Gommern auf den auf Grundlage § 6 Ziffer 2 Absatz 4 ac zu ermittelnden Steuermaßstab reduziert.

## § 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern tritt rückwirkend zu 01. Januar 2010 in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern.

Gommern, den 16.09.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

236

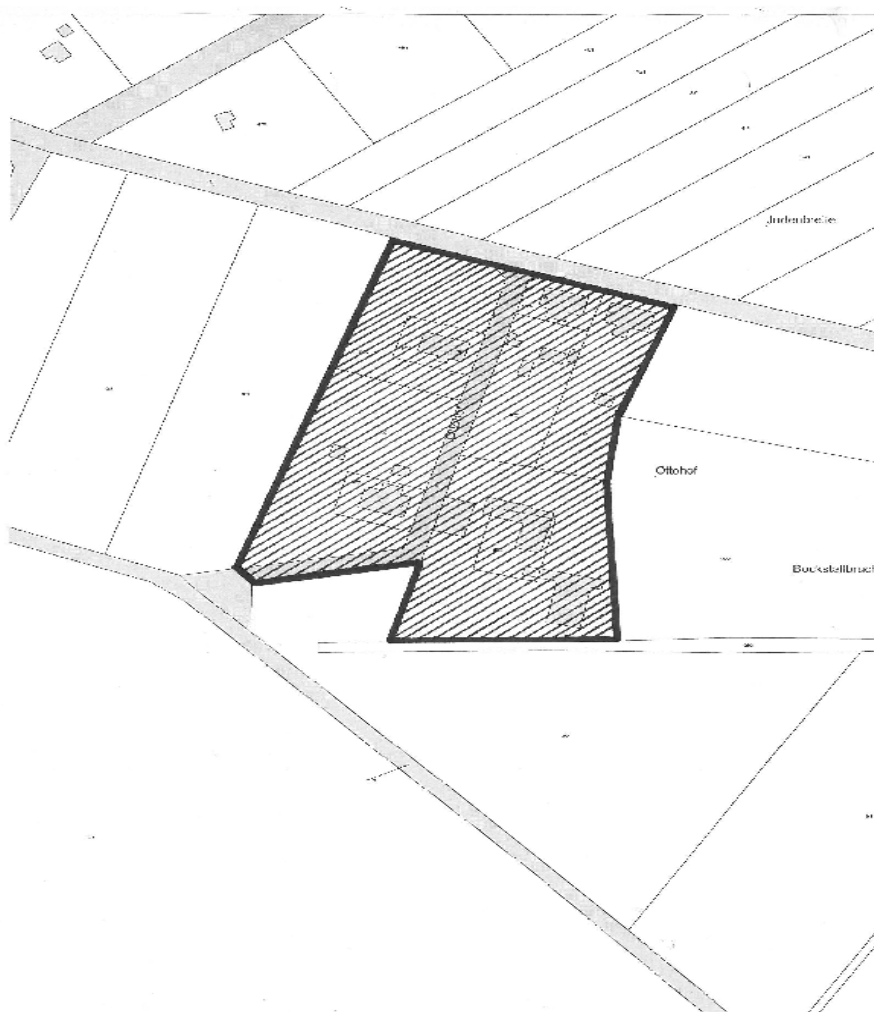
Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Ottohof“, Ortschaft Möser (gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 24.08.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ottohof“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )



gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

237

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 24.08.2010 die 2. Änderung des am 01.10.2008 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

**238**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schweinebruchsbreite“,  
Ortschaft Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 24.08.2010 den **Bebauungsplan „Schweinebruchsbreite“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Schweinebruchsbreite“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

**239**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
Widmung der Straßenfläche südlich des Mittellandkanales,  
Ortschaft Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 24.08.2010 die öffentliche Widmung der Straßenfläche südlich des Mittellandkanales beschlossen.

Die Einteilung dieser Verkehrsanlage erfolgt als Gemeindestraße gem. § 3 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA mit der Zweckbestimmung Parkplatz gem. § 3 Abs. 2 StrG LSA.

Die Parkfläche wird aus einer Teilfläche des Flurstückes 10125 der Flur 2 gebildet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

## 240

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben:  
“Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg; Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km  
134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den  
Gemarkungen Biederitz, Körbelitz, Rogätz und Magdeburg”**

1. Der Erörterungstermin beginnt
  - a) für Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie für anerkannte Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der sonstigen in § 63 Bundesnaturschutzgesetz genannten Vereinigungen am **19.10.2010** um 10.00 Uhr
  - b) für private Einwender am **20.10.2010** um 10.00 Uhr

jeweils in der

**Mehrzweckhalle Biederitz  
Heyrothsberger Straße 13 b  
39175 Biederitz**

Bei Bedarf wird die Erörterung am **21.10.2010** um 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Möser, den 20.09.2010

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

**241**

Einheitsgemeinde Stadt Gommern  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und Sonstige öffentliche Straßen -  
Beschluss - Nr.: 0384/2009 und 0594/2010.

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat gem. § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 1 der Straßenverzeichnisverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StrVerzVO LSA) vom 28. Juli 1999 das Bestandsverzeichnis für die

Gemeindestraßen und  
sonstigen öffentlichen Straßen

auf dem Gebiet der Ortschaften (OS) Dannigkow mit dem Ortsteil Kressow und der OS Karith/Pöthen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern angelegt.

Das Bestandsverzeichnis für die genannten Straßengruppen liegt ab dem 11.10.2010 für die Dauer von sechs Monaten, also bis 21.04.2011 bei der Stadt Gommern Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 13, während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Einwohner der benannten OS und sonstige interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, sich zum Bestandsverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich beim oben genannten Amt abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Bestandsverzeichnis keine konstitutive Widmung zukommt. Ist eine Straße im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 StrG LSA erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung erteilt und die Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um Gemeindestraßen oder eine sonstige öffentliche Straße handelt.

gez. Rauls  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

**242**

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern  
Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I  
der Stadt Gommern**

Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern (Beschluss-Nr.: 591/2010) vom 15.09.2010 beabsichtigt die Stadt Gommern, das in der Flur 3 der Gemarkung Gommern gelegene Flurstück 10218 einzuziehen, da dieser Abschnitt seine öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und kein allgemeines Bedürfnis zur Benutzung mehr vorliegt. Für den Zeitraum von drei Monaten gem. § 8 Abs. 4 StrG-LSA (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern gegeben werden. Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Gommern, den 21.09.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

243

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern  
Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I  
der Stadt Gommern**

Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern (Beschluss-Nr.: 597/2010) vom 15.09.2010 beabsichtigt die Stadt Gommern, die in der Flur 3 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 304/13 und einer Teilfläche von ca. 940 m<sup>2</sup> aus 301/33 einzuziehen, da dieser Abschnitt seine öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und kein allgemeines Bedürfnis zur Benutzung mehr vorliegt. Für den Zeitraum von drei Monaten gem. § 8 Abs, 4 StrG-LSA (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern gegeben werden. Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.





Gommern, den 21.09.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

## C. Kommunale Zweckverbände

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

244

## 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 13. September 2010 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

### Artikel 1

In der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 05. Mai 2008 in Gestalt der

1. Änderungssatzung vom 16. März 2009 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen, die Stadt Möckern mit den Ortschaften Theeßen, Küsel, Grabow und Stresow und die Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.

2. § 2 wird neu gefasst:

**§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder, soweit die Städte und Gemeinden mit den Ortschaften entsprechend § 1 Absatz 1 Mitglied sind; für Burg gilt das auch für das innere Stadtgebiet und für die Ortsteile.

3. § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

- (1) Aufgaben des Verbandes sind
  - 1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet der Verbandsmitglieder Stadt Burg und der Gemeinde Möser und
  - 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet der Verbandsmitglieder sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften.

4. § 6 Abs. 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entfallen auf

Verbandsmitglied (Gemeinde/Stadt)	Vertreter	Stimmen
die Stadt Burg	13	13
die Stadt Möckern	1	1
die Gemeinde Möser	1	1

3. § 6 Abs. 4 wird neu gefasst:

- (4) Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Vertreters, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Gemeinde abgewählt. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu wählen. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verband schriftlich die Vertreter unverzüglich namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl, Abwahl mitteilen.  
Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter hat, werden die nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderats vorgeschriebenen Verfahrens bestimmt; Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. § 6 Abs. 6 wird neu gefasst:

- (6) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu bestellt ein Verbandsmitglied mit mehreren Vertretern eine/n Stimmführer/in zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe. Ist nur ein Vertreter des Verbandsmitglieds anwesend, so ist dieser automatisch der Stimmführer des Verbandsmitglieds.

3. § 6 Abs. 7 wird gestrichen

3. § 11 Abs. 5 wird neu gefasst:

- (5) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss eine / n Stellvertreter / in für den Verbandsgeschäftsführer. Diese / r soll Bedienstete / r des Verbandes sein.  
Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers nimmt der Stellvertreter alle Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers wahr.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 05. Mai 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2009 außer Kraft.

Burg, 13. September 2010

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

---

### Impressum:

#### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

#### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.